

Neues zum Thema Corporate Compliance und
Unternehmensverantwortung in der
Tschechischen Republik

www.roedl.com/cz



Czech Law Firm
of the Year 2012–2020



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Compliance News

- Aktuell zum Entwurf des tschechischen Whistleblowing-Gesetzes
- Änderungen der Regelungen zur Geldwäsche und zu wirtschaftlich Berechtigten
- Ab 2021 neuer ISO-Standard für Compliance-Management-Systeme (CMS)
- Tax Compliance: Risiken bei konzerninternen Leistungen. Lösung? „Defense Files“
- Neue Ausgabe der Methodik der Obersten Staatsanwaltschaft zu der Möglichkeit einer Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortung einer juristischen Person
- Fachveranstaltungen zu Corporate Compliance

→ Compliance News

Aktuell zum Entwurf des tschechischen Whistleblowing-Gesetzes

von Pavel Koukal
Rödl & Partner Prag

Bezug nehmend auf die neue europäische Regelung interner und externer Kanäle für Meldungen durch und für den Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowing) sind in der Tschechischen Republik die Vorbereitungen an einem neuen Gesetz zum Schutz von Hinweisgebern relativ weit fortgeschritten. Da das Ministerium für Justiz der Tschechischen Republik nach einem entsprechenden interministeriellen Verfahren den Gesetzentwurf Ende September der tschechischen Regierung vorgelegt hat, steht in naher Zukunft eine Verhandlung durch die beiden Kammern des tschechischen Parlamentes zu erwarten.

Der Entwurf des Gesetzes zum Schutz von Hinweisgebern berücksichtigt alle Anforderungen, die sich für die Mitgliedstaaten aus der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ergeben. Diese Richtlinie bildet den gemeinsamen europäischen Rahmen für das Whistleblowing. Die entsprechenden nationalen Gesetze zur Umsetzung der gegenständlichen Richtlinie müssen spätestens bis zum 17. Dezember 2021 angenommen werden – von diesem Datum geht auch der Entwurf des Gesetzes über den Schutz von Hinweisgebern aus.

Jeder auf Grundlage des gegenständlichen Gesetzes Verpflichtete – und hierzu werden unter anderem alle Unternehmen mit 50 und mehr Arbeitnehmern gehören – wird einen internen Kanal zur Meldung widerrechtlichen Handelns einrichten müssen, in dessen Rahmen Hinweisgebern

und weiteren Personen, die mit dem Hinweisgeber oder mit der durch diesen vorgenommenen Meldung verbunden sind, ein wirksamer Schutz gewährleistet werden muss. Wichtigstes Instrument in dieser Hinsicht wird ein Verbot jedweder Repressalien durch den Arbeitgeber gegenüber dem Hinweisgeber im Zusammenhang mit der erfolgten Meldung sein. Der Schutz gemäß dem Gesetz wird Hinweisgebern jedoch nur gewährt werden, wenn die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind. Eine der grundlegenden Bedingungen in dieser Hinsicht besteht in der Tatsache, dass die Meldung inhaltlich einen der durch das Gesetz geregelten Bereiche betrifft, wie etwa eine Vergabe öffentlicher Aufträge, eine Gewährung finanzieller Dienstleistungen, Umweltschutz, Verbraucherschutz, öffentliche Gesundheit, Datenschutz und Sicherheit von Netzen und Informationssystemen.

Über den weiteren Verlauf der Verhandlungen und der Annahme des neuen Gesetzes zum Schutz von Hinweisgebern werden wir sie fortlaufend informieren.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavel Koukal
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 263 710
pavel.koukal@roedl.com





→ Compliance News

Änderungen der Regelungen zur Geldwäsche und zu wirtschaftlich Berechtigten

von Pavlína Vondráčková
Rödl & Partner Prag

Im Rahmen der Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie schreitet endlich auch der Gesetzgebungsprozess rund um dem Entwurf der Novelle des Gesetzes über einige Maßnahmen gegen die Legalisierung von Erträgen aus Straftaten und die Terrorismusfinanzierung (Geldwäschegesetz) voran. Gleiches gilt für ein völlig neues Gesetz über ein Register der wirtschaftlich Berechtigten (juristischer Personen), deren Regelung bisher aus dem Geldwäschegesetz und dem Gesetz über die öffentlichen Register juristischer und natürlicher Personen folgte.

Beide Gesetzentwürfe bedeuten diesbezüglich erhebliche Änderungen, und zwar insbesondere bezüglich der sog. verpflichteten Personen im Sinne des § 2 des Geldwäschegesetzes (Erbringer von Finanzdienstleistungen, Immobilienhändler und Fachberater), aber auch bezüglich Pflichten aller Unternehmen im Zusammenhang mit der Erfassung wirtschaftlich Berechtigter. In diesen Zusammenhängen ist insbesondere auf die

völlig neue Regelung von Sanktionen infolge einer Nichterfüllung entsprechender Pflichten juristischer Personen und bei der Führung eines transparenten Registers der wirtschaftlich Berechtigten hinzuweisen.

Beide Gesetze dürften mit bestimmten Ausnahmen bereits in den ersten Monaten des Jahres 2021 in Kraft treten. Über Einzelheiten hierzu werden wir Sie weiterhin auf dem Laufenden halten.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavlína Vondráčková, Ph.D.
advokátka
(Rechtsanwältin CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 710
pavlina.vondrackova@roedl.com

→ Compliance News

Ab 2021 neuer ISO-Standard für Compliance-Management-Systeme (CMS)

von Pavel Koukal
Rödl & Partner Prag

Im Rahmen der Standardisierung und möglichen Zertifizierung von Compliance-Management-Systemen (CMS) in Unternehmen kommt es gleich in den ersten Monaten des Jahres 2021 zu einer wesentlichen Änderung. Im Rahmen der internationalen Standards der ISO (International Organization for Standardization) wird in Kürze ein neuer ISO-Standard für CMS ausgegeben werden, und zwar die Norm ISO 37301:2021 (Compliance management systems – Requirements with guidance for use), die an den bisherigen Standard ISO 19600:2014 anknüpft.

Der neue Standard ISO 37301 wird nicht nur inhaltliche Neuerungen mit sich bringen. Es handelt sich zudem um eine Norm des Typs A, bei dem im Unterschied zur bisherigen ISO 19600

auch eine Zertifizierung des entsprechenden CMS möglich sein wird. Nähere Informationen zu ISO 37301 bringen wir Ihnen in der kommenden Ausgabe unser Compliance News.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavel Koukal
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 263 710
pavel.koukal@roedl.com

→ Compliance News

Tax Compliance: Risiken bei konzerninternen Leistungen. Lösung? „Defense Files“

von Petr Tomeš
Rödl & Partner Prag

An die meisten international tätigen Unternehmen werden von anderen Konzernunternehmen diverse Leistungen erbracht. Sehr oft handelt es sich dabei um Managerleistungen, meistens um eine Leistungspalette, zu der unterschiedliche Verwaltungsleistungen wie HR, IT, Finanzierung, Controlling, Steuer-, Buchhaltungs-, Rechtsberatung, Marketing oder zentraler Einkauf gehören. Die Erbringung von Leistungen an andere Konzernunternehmen ist eine gängige Praxis. Für Leistungsempfänger können konzerninterne Leistungen vorteilhaft sein. Aus steuerlicher Sicht drohen daraus jedoch erhebliche Risiken.

Obwohl zwischen verbundenen Unternehmen unterschiedliche Geschäfte abgewickelt werden, drohen die meisten Risiken nicht aus Ver-

rechnungspreisen, sondern aus dem umstrittenen Abzug von Fremdleistungen – aus dem Nachweis, dass diese Leistungen tatsächlich erbracht wurden und einen wirtschaftlichen Nutzen für den Leistungsempfänger haben.

Zu Risikofaktoren gehören Doppelleistungen, die vorliegen, wenn bestimmte Leistungen von einem verbundenen Unternehmen und darüber hinaus von einem Dritten oder von eigenen Mitarbeitern erbracht werden. Problematisch können auch Leistungen sein, die von zwei verbundenen Unternehmen oder nach zwei ähnlichen Verträgen von einem einzigen verbundenen Unternehmen erbracht werden. Obwohl oft keine Doppelleistungen vorliegen, müssen dem Finanzamt bei einer Außenprüfung faktische Unterschiede zwischen erbrachten Leistungen erläutert werden (z. B. unterschiedliche IT-Lösungen oder Marketingdienstleistungen).

Wenn wir uns alle möglichen Geschäfte zwischen verbundenen Unternehmen vorstellen, werden bei Außenprüfungen gezielt insbesondere beanspruchte Leistungen geprüft. Ihre Prüfung ist einfacher als z.B. eine Prüfung von Produktpreisen, für die bestimmte Branchenkenntnisse erforderlich sind.

Aus der Rechtsprechung tschechischer Verwaltungsgerichte über konzerninterne Leistungen ergibt sich eine aktive und strenge Praxis von tschechischen Finanzbehörden, deren Steuerbescheide bei unzureichenden Nachweisen durch Nachforderungsbescheide bei Einsprüchen und anschließend durch gerichtliche Entscheidungen bestätigt werden. Ein großes Interesse von Finanzbehörden an der Prüfung von konzerninternen Leistungen ist auch aus dem Geschäftsbericht der Finanzverwaltung für das Jahr 2019 ersichtlich, in dem das Finanzministerium die Verrechnungspreise als den am intensivsten geprüften Bereich bei Außenprüfungen bezeichnet hat, bei denen vor allem der Abzug von Aufwendungen und eine richtige Kalkulation von Verrechnungspreisen beanstandet werden.

Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen, Verrechnungspreise sorgfältig zu prüfen und unter Mitwirkung des Dienstleisters laufend Unterlagen für die Leistungserbringung zu beschaffen (Defense File) wie E-Mails, Tagungsprotokolle, Protokolle

über Telefongespräche, Präsentationen, Gutachten, technische Berichte, detaillierte Unterlagen, Liste von Mitarbeitern, die der Dienstleister mit Leistungen beauftragt hat, Darstellung von Leistungen, Mitarbeiterqualifikation, Zeitraum, in dem die Leistungen erbracht wurden, Ermittlung von angefallenen Kosten einschließlich des Aufteilungsschlüssels. Es muss beachtet werden, dass nur Leistungen in Rechnung gestellt werden, die an den Leistungsempfänger tatsächlich erbracht wurden und für ihn einen wirtschaftlichen Nutzen hatten. Es ist unzulässig, angemessene Leistungen zu berechnen, die an alle Konzernunternehmen erbracht werden, oder Leistungen, von denen primär der Dienstleister oder das Stammhaus profitieren. Es ist längst nicht mehr hinreichend, konzerninterne Leistungen durch Verträge und Rechnungen nachzuweisen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Petr Tomeš
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 750
petr.tomes@roedl.com

→ Compliance News

Neue Ausgabe der Methodik der Obersten Staatsanwaltschaft zu der Möglichkeit einer Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortung einer juristischen Person

von Pavlína Vondráčková
Rödl & Partner Prag

Die Oberste Staatsanwaltschaft der Tschechischen Republik gab am 9. November 2020 die bereits dritte, überarbeitete Ausgabe ihrer Methodik zur Anwendung des § 8 Abs. 5 des Gesetzes der Tschechischen Republik über die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen und über Verfahren gegen diese aus, die bereits seit 2016 die Möglichkeit zulässt, dass sich eine Gesellschaft bei Erfüllung der festgelegten Bedingungen von einer strafrechtlichen Verantwortung befreien kann,

die sie anderenfalls wegen der Zurechnung eines widerrechtlichen Handelns eines Mitgliedes eines Organs oder eines Arbeitnehmers tragen müsste.

Diese Methodik, die primär für Staatsanwälte und deren Vorgehen im Strafverfahren bestimmt ist, wurde sukzessive eine wichtige Grundlage für wirksame Maßnahmen und Instrumente im Rahmen der Corporate Compliance tschechischer Unternehmen als Teil einer Prävention einer etwaigen strafrechtlichen Verantwortung. Nachdruck wird in dieser Hinsicht seit langem nicht auf eine formale Proklamation gelegt, sondern auf ein real existierendes System an Vorgehensweisen,

Maßnahmen und Instrumenten im Rahmen eines Compliance-Management-Systems, und dies in Einklang mit den Standards ISO 19600 und ISO 37001.

Für etwaige weitere Informationen zur neuen Methodik der Obersten Staatsanwaltschaft der Tschechischen Republik stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung. s. Person und bei der Führung eines transparenten Registers der wirtschaftlich Berechtigten hinzuweisen.

Beide Gesetze dürften mit bestimmten Ausnahmen bereits in den ersten Monaten des Jahres 2021 in Kraft treten. Über Einzelheiten hierzu werden wir Sie weiterhin auf dem Laufenden halten.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavlína Vondráčková, Ph.D.
advokátka
(Rechtsanwältin CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 710
pavlina.vondrackova@roedl.com

→ Compliance News

Fachveranstaltungen zu Corporate Compliance

Für das neue Jahr 2021 planen wir wie auch in 2020 für unsere Mandanten und andere Interessenten eine Reihe an Bildungsveranstaltungen und Fachseminaren zum Themenbereich Corporate Compliance. Diese Veranstaltungen planen wir als „Runder Tisch“ in unserer Kanzlei, aber auch in an-

deren Formaten in Kooperation mit dem Tschechischen Compliance-Verband, dem Tschechischen Institut interner Prüfer und dem Verlag Dashöfer.

Für 2021 planen wir insbesondere folgende interessante Themen:

- Neues in der Corporate Compliance (2021)
- Compliance-Management-Systeme und Compliance-Spezialisten
- Einführung eines internen Meldesystems und eines Schutzes von Hinweisgebern (Whistleblowing)
- Compliance im internen Kontrollsystem einer Gesellschaft

Kontakt für weitere Informationen

JUDr. Pavel Koukal
pavel.koukal@roedl.com





Impressum

COMPLIANCE NEWS TSCHECHISCHE REPUBLIK
AUSGABE NO. 3/2020

Herausgeber:
Rödl & Partner Consulting, s.r.o.
Platněřská 2, 110 00 Prag 1
T +420 236 163 111
www.roedl.com/cz

Redaktion:
Ing. Jana Švédová, JUDr. Pavel Koukal

Layout/Satz:
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.